

# RS Vwgh 2001/7/26 99/20/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1;

## Rechtssatz

Einen Asylwerber, für den sich kein Anlass ergeben hat, an der Verlässlichkeit einer erprobten und empfohlenen Flüchtlingshilfsorganisation und deren Mitarbeiter zu zweifeln, trifft auch kein und jedenfalls kein einen minderen Grad des Versehens übersteigendes, als auffallende Sorglosigkeit zu wertendes Verschulden, wenn er sich sogar durch wiederholtes Nachfragen von der (vermeintlich) rechtzeitigen und richtigen Einbringung des Schriftsatzes zu überzeugen versuchte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999200075.X03

## Im RIS seit

20.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)